



Anlage 1 zum Fernwärmeversorgungsvertrag: Preisblatt für die Versorgung mit Wärme für 2021

Stand 02.12.2020 NK

	Netto	Brutto
1. Arbeitspreis je MWh (verbrauchsabhängig)	68,92 €	82,01 €
2.1 Grundpreis bis zu inkl. 10 kW Leistung: Pauschale pro Jahr (zeitanteilig)	477,06 €	567,70 €
2.2 Grundpreis über 10 kW Leistung je kW/Jahr: (leistungs- und zeitanteilig)	47,71 €	56,77 €
3. Verzugskosten		
Kosten für Mahnung (Zahlungserinnerung)	3,00 €	3,00 €
Kosten für Inkasso bzw. Inkassoversuch	7,50 €	7,50 €
Nachinkasso je Inkassogang	40,60 €	40,60 €
4. Baukostenzuschuss je kW	396,00 €	471,24 €

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.
Mahn- und Inkassokosten, sowie Ratenvereinbarungen unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Preisgleitklausel:

Die Preise errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformeln jährlich zum 01.01. neu. Die Formeln werden regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und ggf. den Marktverhältnissen angepasst.

Zur Berechnung muss für den jeweiligen Index/Wert das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres gebildet werden. Grundlage sind die Indizes des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden mit dem Basisjahr 2015 (2015=100). Bei einer Umbasierung der Indizes durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden werden alle verwendeten Indizes analog im selben Verhältnis angepasst.

Sollten die berücksichtigten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die Indizes, die diese ersetzen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten möglichst nahe kommen.



Verwaltungsrats-Vorsitzender

Leonhard Spitzauer

Vorstände

Tobias Aschwer

Georg Kast

Rechtsform/Sitz der Gesellschaft

Gemeindeentwicklung Vaterstetten

Kommunalunternehmen AöR

Wendelsteinstraße 7

85591 Vaterstetten

RG München, HRA 97375

Kreissparkasse

München Starnberg Ebersberg

IBAN DE50 7025 0150 0028 1265 30

BIC BYLADEM1KMS

USt-ID-Nr. DE267597451

Arbeitspreis: $AP = AP0 * (0,2 + 0,4 * EHG/EHG0 + 0,4 * W/W0)$

AP	Neuer Arbeitspreis in Euro je MWh
AP0	69,00 €/MWh Basis-Arbeitspreis für 2017
EHG	Gemittelter Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft) (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 633)
EHG0	96,2 Basis-Index für Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, gemittelt für Januar 2017
W	Gemittelter Wärmepreisindex (Quelle: Destatis Destatis Nr. CC13-17)
W0	94,3 Basis-Wärmepreisindex, gemittelt für Januar 2017

Grundpreis: $GP = GP0 * (0,1 + 0,6 * I/I0 + 0,3 * L/L0)$

GP	Neuer Grundpreis in Euro je kW pro Jahr
GP0	45,00 €/kW/Jahr Basis-Grundpreis für 2017, (Analog Grundpauschale mit Basis für 2017 in Höhe von 450,00 €/Jahr)
I	Gemittelter Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 3)
I0	100,4 Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, gemittelt für Januar 2017
L	Gemittelter Index für tarifliche Stundenverdienste (Quelle: Destatis Fachserie 16 Reihe 4.3, WZ 2008 D)
L0	100,9 Basis-Index für tarifliche Stundenverdienste, gemittelt für Januar 2017

Mehr-/Minderkosten:

Wird die Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Versorger hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt entsprechend für die allgemeine verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können und erfolgt ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Bei Einführung oder Änderung einer für die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, werden die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend angepasst.